



Katholische Jungschar

Bundesleitung

A-1160 Wien, Wilhelminenstraße 91 II f

Telefon 01/481 09 97

Fax 01/481 54 88

E-Mail office@jungschar.at

Positionspapier der Katholischen Jungschar Österreichs zur Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen

Ein einheitlicher Jugendschutz für ganz Österreich

beschlossen von der 9. Bundesleitung am 22. Juni 2007, Innsbruck

Die Katholische Jungschar Österreichs fordert eine österreichweite einheitliche Jugendgesetzgebung. Derzeit gibt es in Österreich neun unterschiedliche Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Das führt zu einer undurchsichtigen Vielzahl von Jugendschutzbestimmungen, die nicht nachvollziehbar sind.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Begleitung in ihrer Entwicklung sieht die Katholische Jungschar grundsätzlich als Aufgabe und Pflicht der Eltern. Die Katholische Jungschar Österreichs geht vom Prinzip der Subsidiarität aus und stellt damit die Elternkompetenz und Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen vor staatliches Handeln. Voraussetzung dafür müssen die Entscheidungsreife der Jugendlichen bzw. Fähigkeit der Eltern sein, ihre Erziehungsaufgabe zum Wohl der Kinder zu erfüllen. Nichtsdestotrotz bedürfen Kinder und Jugendliche des besonderen Schutzes des Staates, in erster Linie wenn Eltern oder andere Erwachsene etwas tun, veranlassen oder zulassen, was den Kindern schadet. Hier muss der Staat mittels eines einheitlichen Jugendschutzgesetzes geeignete Schutzmaßnahmen setzen.

Aufgrund ihrer Erfahrung mit Heranwachsenden geht die Katholische Jungschar Österreichs von je nach Alter unterschiedlichen Schutzbedürftigkeiten aber auch Kompetenzen der Jugendlichen aus, die sich in den vorliegenden Bestimmungen widerspiegeln.

Die wesentlichen Schutzbestimmungen eines bundesweiten Jugendgesetzes sollen folgende Kernaussagen beinhalten:¹

- Rauchen und Alkohol: absolutes Verkaufs- und Konsumverbot unter 16 Jahren, Verbot hochprozentiger Alkoholika unter 18 Jahren
- Ausgehzeiten ohne Begleitpersonen: Alter + 10, d.h. zum Lebensalter wird die Zahl 10 hinzugezählt und ergibt daher folgende Ausgehzeiten:
 - bis 12 Jahre: 22 Uhr
 - ab 13 Jahre: 23 Uhr
 - ab 14 Jahre: 24 Uhr
 - ab 15 Jahre: 1 Uhr
 - ab 16 Jahre: frei

¹ Beruht auf dem Vorschlag der Ständigen Konferenz der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen (KJA) zur Harmonisierung der Jugendschutzbestimmung sowie dem Positionspapier der Bundesjugendvertretung (BJV) zum Jugendgesetz in Österreich.

- Aufenthaltsverbot bis 18 Jahre in: Sexshops, Nachtlokalen, Prostitutionsräumen, Peep-Shows, Swingerclubs, Wettbüros, Glückspielhallen (Glückspiel an Geldspielautomaten verboten bis 18 Jahre)
- Verboten ist Jugendlichen der Erwerb, Besitz, Konsum, Besuch von Veranstaltungen, Medien, Gegenstände, die
 - Aggression fördern
 - Menschenverachtende Brutalität zeigen
 - die Menschenwürde missachtende Sexualität zeigen und diskriminieren bei: ethnischer Herkunft, Hautfarbe, religiöses Bekenntnis, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung
 - suchtfördernde Wirkung haben oder finanzielle Nachteile nach sich ziehen
 Gleiches gilt für das Anbieten, Vorführen, Weitergeben, Verkaufen, Betreten lassen... an/von Jugendliche/n der hier aufgelisteten Angebote.

Wer oben Erwähntes anbietet, muss Jugendliche fern halten.

Die Katholische Jungschar Österreichs hält fest, dass oben aufgeführte Bestimmungen die Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbinden.

Weiters betont die Katholische Jungschar Österreichs, dass Präventionsmaßnahmen im Jugendschutz Vorrang vor gesetzlichen Schutzbestimmungen haben müssen.

Jugendschutzbestimmungen können zudem nur im Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollmaßnahmen wirksam sein. Dazu müssen Jugendliche auch die Möglichkeit haben, sich altersgemäß auszuweisen. Hierzu sind bundesweit einheitliche und fälschungssichere Schülersausweise erforderlich.

Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz durch Erwachsene fordert die Katholische Jungschar Österreichs entsprechende gerichtliche Konsequenzen, die von Geldstrafen bis hin zum – für Unternehmer/innen, Veranstalter/innen und deren Beauftragte – Entzug der Konzession reichen sollten. In diesem Bereich muss auch der Versuch einer solchen Handlung strafbar sein.

Es ist höchste Zeit, dass der Jugendschutz im Interesse der Jugendlichen in ganz Österreich einheitlich geregelt wird. Zusätzlich zu dem Jugendschutzgesetz müssen in einem allgemeinen Jugendgesetz Bestimmungen zu den Rechten und Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden.